

Dr. Michael Haspel, Philipps-Universität Marburg:

## ***Gleichgeschlechtliche Lebensweisen zwischen Unsicherheit und Freiheit - Aus der Perspektive einer evangelischen Sozialethik der Lebensformen und Sexualitäten***

Tagung *Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialetischer und rechtlicher Perspektive* in der Evangelischen Akademie Bad Boll, 26. – 28. 1. 2001

Der Dialektik von Unsicherheit einerseits, Freiheit andererseits in bezug auf die spezifische Situation gleichgeschlechtlicher Lebensweisen werde ich im Folgenden in der Perspektive einer evangelischen Sozialethik der Lebensformen und Sexualitäten in der Weise nachgehen,<sup>1</sup> dass ich die Probleme gleichgeschlechtlicher Lebensweisen im Kontext einer allgemeinen Pluralisierung von Lebensformen im Rahmen gesellschaftlicher Wandlungsprozesse zu begreifen suche. D.h. ich werde mich dem Besonderen schwuler und lesbischer Lebensformen in normativer Perspektive über den Umweg des Allgemeinen anzunähern versuchen.<sup>2</sup> Dem liegt die Beobachtung zugrunde, dass in der Entwicklung der Pluralisierung von Lebensstilen homosexuelle und heterosexuelle Lebensformen sich tendenziell annähern und Differenzkriterien zunehmend nicht in der sexuellen Orientierung zu finden sind, sondern stärker durch Alter, Wohnform etc. bestimmt werden. Eine Entwicklung, die Christoph Behrens unter der Doppelfrage »Heterosexueller Imperialismus? Homosexuelle Subversion?« thematisiert hat.<sup>3</sup>

Betrachtet man den Zusammenhang von Unsicherheit und Freiheit, mit dem sich Lebensformen, welcher Art auch immer, konfrontiert sehen, aus normativer Perspektive, dann stellt sich die Frage, welcher sozialer Institutionen es bedarf, um Lebensformen gegen das Risiko dieser Dialektik sozial bzw. institutionell abzusichern. Dies beinhaltet sowohl die Frage, welche gesellschaftlichen Institutionen funktional sind, als auch, welche Institutionen für welche Lebensformen ethisch wünschenswert sind und deshalb politisch umgesetzt werden sollen. Daraus wird deutlich, dass methodisch nur eine interdisziplinäre Verschränkung von sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen und sozialetischer Reflexion aussichtsreich sein kann.

Wenn man eine sozialetisch-normative Perspektive auf Lebensformen einnimmt, setzt man damit voraus, dass es abzulehnende, mehr oder weniger wünschenswerte Formen des Zusammenlebens gibt und dass es notwendig ist, dies auch gesellschaftlich zu explizieren. Daraus ergibt sich, bestimmte Lebensformen zu fördern, andere zu sanktionieren. Dabei interessiert in sozialetischer

Perspektive weniger das funktionale Interesse von Staat und Gesellschaft, sondern unter normativem Gesichtspunkt sind die Lebenschancen und Entfaltungsmöglichkeiten der beteiligten Individuen, insbesondere der in spezifischen Konstellationen jeweils schwächeren, entscheidende Kriterien.

Fragt man also nach institutionellen Unterstützungsmöglichkeiten für wünschenswerte Freiheitspotentiale von Lebensformen einerseits und nach institutionellen Möglichkeiten, Unsicherheiten zu minimieren andererseits, nimmt man immer schon normative Voraussetzungen in Anspruch.

Diese gilt es im Folgenden zu explizieren. Dabei kommt zunächst die innere Struktur und Qualität der Beziehungen in einer Lebensform, im engeren Sinn einer sexuell mitbestimmten Beziehung unter Erwachsenen und möglicherweise die sich daraus ergebenden Beziehungsmöglichkeiten für Kinder, in den Blick. Im Rahmen einer Sozialethik der Sexualitäten ist demnach zu klären, nach welchen Kriterien Formen solchen Zusammenlebens beurteilt werden sollen. Daran anschließend sind die äußeren Gestalten der verschiedenen Lebensformen dahingehend zu untersuchen, inwiefern sie ein Zusammenleben gemäß den vorher bestimmten Kriterien ermöglichen. Es ist dann also zu fragen: Welche Lebensformen gibt es? In welcher biographischen Phase sind sie besonders wichtig? Ermöglichen sie ein Zusammenleben nach den gefundenen Kriterien? Welche Förderung und Unterstützung brauchen sie in rechtlicher und sozialpolitischer Perspektive, damit in ihnen ein Zusammenleben gemäß ethischer Kriterien ermöglicht wird?

Anhand dieser Leitfragen ergibt sich folgende Struktur für diesen Beitrag. Zunächst ist nach allgemeinen Kriterien einer evangelischen Sozialethik der Sexualitäten zu fragen (1), um dann Kriterien und Perspektiven einer evangelischen Sozialethik der Lebensformen zu entwickeln (2), die dann anhand der gegenwärtigen Pluralität von Lebensformen entfaltet werden sollen (3). Diese Aspekte sollen schließlich zusammengeführt werden in einem Ausblick auf sich daraus ergebende sozialetische, rechts- und sozialpolitische Konsequenzen (4).

## 1. Perspektiven einer evangelischen Sozialethik der Sexualitäten

### 1.1 Aspekte menschlicher Sexualität

Als konstitutives Element menschlicher Existenz beinhaltet Sexualität unterschiedliche Ausdrucksformen und Sinnkomponenten. Nach Uwe Sielert können vier Aspekte unterschieden werden: Mit dem *Identitätsaspekt* wird zum Ausdruck gebracht, dass Sexualität unter anderem die Erfahrung der selbstbestimmten leiblichen Identität des Individuums in seiner körperlich-seelischen Ganzheit erfahrbar macht. Dies ist eine subjektive Voraussetzung für die Fähigkeit, die Integrität anderer zu achten und in Beziehung zu treten. Unter dem *Beziehungsaspekt* werden die in sexuellem Kontakt erfahrbare Nähe, Wärme, Vertrauen und Geborgenheit mit anderen Menschen gefasst. Daraus kann das Bedürfnis nach Vertrautheit und Dauerhaftigkeit entstehen. Der *Lustaspekt* verweist auf die durch Sexualität möglichen körperlichen und seelischen Lusterfahrungen, Leidenschaft und Ekstase, die Ausdruck und Quelle von Vitalität sind. Daraus entsteht die lebensspendende Kraft von Sexualität, die mit dem *Fruchtbarkeitsaspekt* zur Sprache gebracht wird. Dabei ist, aber nicht nur, an die Zeugung von Kindern zu denken. Auch in Hinsicht auf die Beziehung, auf das soziale Umfeld und die individuelle Entwicklung kann Sexualität Produktivität entfalten.

Die vier Aspekte stehen alle in einem dynamischen Zusammenhang. Die Gewichtung der unterschiedlichen Aspekte variiert dabei je nach biographischer Phase, sozial-kulturellem Kontext und individueller Ausgestaltung. In der Jugendphase werden andere Aspekte im Vordergrund stehen als z.B. in einer Familienphase. In Hinsicht auf gelingende Sozialisation und befriedigende Sexualität ist konstitutiv, dass die verschiedenen Aspekte im Zusammenhang bleiben und immer wieder eine gewisse Balance erreicht wird. Die Abspaltung eines der Aspekte ist problematisch und kann pathologisch werden.<sup>4</sup>

### 1.2 Grundlegung einer evangelischen Sexualethik

Evangelische Sexualethik findet ihre Begründung und Motivation in der gegenwärtigen Entfaltung reformatorisch-theologischer Anthropologie. Ein kurzschlüssiger, biblizistischer Rekurs auf einzelne, vermeintlich aussagekräftige Textpassagen der biblischen Schriften kann für sich keine autoritative Geltung beanspruchen, wenngleich in der Auseinandersetzung mit biblischen Texten existentielle Einsichten gewonnen und kritische und heuristische Aspekte entfaltet werden können. Für die Gewinnung sexualethischer Orientierung ist die Auseinandersetzung mit human- und sozialwissen-

schaftlichen Erkenntnissen und Theorien konstitutiv.<sup>5</sup> Inhaltlich grundlegend ist die theologische Entfaltung der biblischen Rede von der Schöpfung der Menschen als Mann und Frau als Gottes Ebenbild. In dieser theologischen Grundeinsicht ist sowohl die gleiche Würde aller Menschen begründet als auch die ganzheitliche Auffassung des Menschen als leibliches Wesen angelegt. In der reformatorischen Ausführung der paulinischen Rechtfertigungslehre wird daran angeknüpft und bekräftigt, dass die individuelle Anerkennung vor Gott nicht von menschlichen Leistungen abhängt, sondern in der Anerkennung der eigenen Grenzen - in der Sprache der protestantischen Tradition: durch den Zuspruch göttlicher Gnade - die Freiheit eröffnet wird, diese Grenzen auch zu überwinden. Die Rechtfertigung der Sünderinnen und Sünder eröffnet die Freiheit für eigene Lebensgestaltung und verweist zugleich darauf, dass mit der eigenen Anerkennung gleichursprünglich auch die Anerkennung aller Menschen mitgesetzt ist, so dass die individuelle Gottesbeziehung die soziale Beziehung zu den anderen Menschen mitkonstituiert. Diese sozialen Beziehungen können und sollen dann in Orientierung der Nächstenliebe, die auf Gerechtigkeit zielt, verwirklicht werden. Diese Bestimmungen sind grundlegend für das evangelische Verständnis der Geschlechter- und Geschlechtsbeziehungen, da die prinzipielle Differenz der Geschlechter auf ihre prinzipielle Gleichberechtigung hingebunden ist (so z.B. Gal 3, 28). Aus den beiden Aspekten des ganzheitlich-leiblichen Verständnisses menschlicher Existenz, zu dem die Sexualität als „gute Gabe Gottes“ ohne Fixierung auf Generativität gehört, und der prinzipiell gleichen Würde aller Menschen lassen sich Grundorientierungen für die Sexualethik gewinnen.

### 1.3 Sexualethische Orientierungen

Wenn man die oben dargestellten Grundorientierungen (evangelischer) Anthropologie, Sozialethik und Sexualethik auf die ebenfalls oben entfalteten vier Aspekte der Sexualität bezieht, ergeben sich folgende sexualethische Orientierungen.

Betrachtet man den Aspekt der *Identität* in normativer Perspektive ergibt sich als positives sexualethisches Kriterium die *Selbstbestimmung* und wird in negativer Hinsicht die Vermeidung von physischen und psychischen Verletzungen zur grundlegenden sexualethischen Orientierung. Dies kann in dem grundlegenden Kriterium der *Gewaltfreiheit* zum Ausdruck gebracht werden. Dies gilt und ist evident in Hinsicht auf explizite physische Gewaltanwendung wie Vergewaltigung (auch in der Ehe bzw. in festen Beziehungen), Kindesmissbrauch, Klitoridektomie und andere Eingriffe

in die leibliche Integrität, die in unserem Rechtskreis weitgehend auch durch das Strafrecht sanktioniert sind. Darüber hinaus erstreckt sich das Kriterium der Gewaltfreiheit auf die wechselseitige Verantwortung zur Vermeidung von Infektionen mit sexuell übertragbaren Krankheiten, vor allem AIDS. Im weiteren Sinne ist mit diesem Kriterium auch die Sexualisierung destruktiver Aggressionen generell abzulehnen. Des weiteren treten aber unter dem Aspekt der Gewaltfreiheit strukturelle Formen der Gewalt in den Blick: Sexistische und patriarchale Strukturen, die das Geschlechterverhältnis und z.T. auch gleichgeschlechtliche Beziehungen prägen und strukturell Ungleichheit, Asymmetrie und Abhängigkeit erzeugen.

Mit dem *Beziehungsaspekt* der Sexualität werden in sexualethischer Perspektive die Kriterien der *Freiwilligkeit* und *Gleichheit* thematisch. Im Horizont individueller Beziehungen können diese Aspekte durch kommunikativ herzustellende Transparenz der wechselseitigen Bedürfnisse und Erwartungen eingeholt werden. Die Bedürfnisse betroffener Dritter sind dabei zu berücksichtigen. Über die individuellen Konstellationen hinaus sind auch unter diesem Aspekt gesellschaftliche und psychische Ursachen von Abhängigkeit und Ungleichheit im Sinne der Verletzung von Gleichberechtigung aufzudecken und zu beheben. Patriarchale und sexistische Zuschreibungen von Geschlechterrollenstereotypen sind ebenso abzulehnen wie die Fixierung auf Zwangsheterosexualität. Positiv können die Flexibilisierung von Geschlechts- bzw. Beziehungsrollen und die Ermöglichung der Pluralisierung von Lebensformen als sexualethische Aufgaben hinsichtlich des Beziehungsaspekts der Sexualität genannt werden. Als Ziel der individuellen biographischen Gestaltung von Sexualität kann ihre personale Integration angesehen werden. In dieser Hinsicht können wechselseitige *Liebe* und die Perspektive der *Dauerhaftigkeit* und *Verlässlichkeit* als beziehungsfördernde sexualethische Orientierungen benannt werden.

Mit dem *Lustaspekt* der Sexualität sind vielfältige ethisch-normative Probleme der Abspaltung der Lust und Entfremdung der Sexualität im bürgerlich-kapitalistischen System berührt, die gegen das Prinzip der Autonomie bzw. *Selbstbestimmung* verstoßen. Die Kommerzialisierung von Sexualität, die Übertragung von Konsum- und Leistungskategorien in den Bereich des Sexuellen sind anhand der entwickelten sexualethischen Kriterien abzulehnen. Dabei sind Prostitution und Pornographie nur die eklatantesten Formen einer sublimen und umfassenden Durchdringung von Medien und Werbung mit kommerzialisierten Stereotypen von Sexualität, deren Wirkung durch die mediale Omnipräsenz auf Grund der Neuen Medien noch ge-

steigert wird. Die Konsequenzen solcher entfremdeter Darstellungen von Sexualität sind nicht nur die Fremdbestimmung sexueller Leitbilder, sondern auch die latente Gewaltausübung in der Regel gegen Frauen, die auf fremdbestimmte stereotype sexuelle Bilder festgelegt werden. Als Konsequenz dieser zunehmenden medialen Sexualisierung der Öffentlichkeit ist die Entfremdung der Sexualität in Form der Enterotisierung des Privaten zu beobachten.

Untersucht man den Bereich der *Fruchtbarkeit* als Aspekt der Sexualität, hat auch dieser eine Reihe normativer Implikationen. Im Sinne der Generativität bedarf es der besonderen Verantwortung der (heterosexuellen) Partnerinnen und Partner hinsichtlich der Geburtenplanung. Sowohl die Entscheidung für und verantwortliche Durchführung von Verhütung als auch die Entscheidung für die Zeugung eines Kindes und die Übernahme verantworteter Elternschaft liegt in der gemeinsamen Verantwortung der Beteiligten und sollte transparent und einvernehmlich wahrgenommen werden.

Wenn die Dimension der Fruchtbarkeit der Sexualität nicht verengt mit Generativität gleichgesetzt wird, ergibt sich daraus, dass Formen von Sexualität, die auf Dauer nicht auf Zeugung abzielen, nicht als deviant angesehen werden können. Wenn dies nicht willkürlich auf heterosexuelle Beziehungen eingegrenzt wird, hat dies Auswirkungen für die Bewertung von Homosexualität, so dass sich aus dieser Beurteilung in der Konsequenz die sozialethische Aufgabe der Ermöglichung und gesellschaftlichen Unterstützung einer Vielfalt von Lebensformen ergibt. Für nicht-eheliche, auch gleichgeschlechtliche Lebensformen bedarf dies vor allem der weiteren rechtlichen Absicherung; für familiäre Lebensformen, also für das dauerhafte Zusammenleben von Erwachsenen mit Kindern, ist eine weitere sozial- und familienpolitische Unterstützung notwendig, so dass mehr Wahlfreiheit für alle und die eigenverantwortliche Gestaltung der jeweiligen Lebensform ermöglicht wird.

Die hier entwickelten sexualethischen Kriterien sind keine konkreten Handlungsanleitungen oder gar Normen, die kasuistisch einzelne Verhaltensweisen und Sexualpraktiken moralisch bewerten (obwohl sie Konsequenzen dafür implizieren), sondern haben den Status von Prinzipien und Maximen, die es jeweils zu konkretisieren gilt. Dafür beanspruchen sie allerdings normative Geltung im Rahmen der hier dargestellten Begründung. Sie unterscheiden sich aber auch untereinander hinsichtlich des Anspruchs ihrer Geltung. So ist z.B. das Kriterium der Gewaltfreiheit kategorisch auf den Ausschluss (schädigender) Gewalt gerichtet. Dabei handelt es sich um Normen, die nicht nur

ethisch wünschenswert sind, sondern auch als rechtlich zwingend angesehen werden (Muss-Normen). Andere Kriterien sind dagegen nur in bestimmten Konstellationen und Situationen relevant (Soll-Normen; Kann-Normen). Als allgemeine Orientierungen bedürfen sie der situativen Anwendung, die je konkret und individuell geschehen muss. Dies stellt erhebliche Anforderungen an die Beteiligten, die in der Wahrnehmung von Selbstverantwortung und wechselseitiger Verantwortung auch Selbstbegrenzung und Disziplin entwickeln müssen. Dies bedarf der gesellschaftlichen Unterstützung, so dass Sexualerziehung, -aufklärung und Beratung zur Aufgabe von Kirche und anderen gesellschaftlichen Institutionen werden. Die aufgezeigte Relativität der sexualethischen Orientierungen ist nicht mit Beliebigkeit (Arbitrarität) zu wechseln. Gerade in der kommunikativ und individuell verantworteten Applikation wird die ethische Orientierung in Freiheit verbindlich zur Geltung kommen. Dies steht oft im Gegensatz zu dem immer noch wirksamen Bild der traditionellen kirchlichen Sexualmoral.<sup>6</sup>

## 2. Theologische Grundlegung einer Sozialethik der Lebensformen

Die biblischen Schriftsteller setzen das Vorhandensein von Institutionen wie Ehe und Familie selbstverständlich voraus, aber diese Institutionen werden in den biblischen Texten nicht als ausschließliche oder gar absolute Lebensformen ausdrücklich begründet. In den Schöpfungsberichten wird die Zuordnung von Mann und Frau ausgeführt, aber eine besondere institutionelle Form der Ehe ist daraus nicht ableitbar; im hebräischen Alten Testament gibt es nicht einmal ein Wort für Ehe. Gerade in den alttestamentlichen Erzählungen wird ja die Polygamie als mögliche Lebensform angesehen. Der Schutz der Ehe als Schutz der Familie im 6. Gebot und ähnlichen Texten hat sozialgeschichtlich den Hintergrund, dass sowohl die Frau in ihrer sozialen und juristischen Position geschützt werden sollte, wie auch die Familienmitglieder insgesamt, deren Versorgungs- und Unterhaltsleistungen an die formalen Ehe- und Familienbeziehungen geknüpft waren.

Jesus als der Christus, der Messias interpretiert die Tora autoritativ, so dass die alttestamentliche Überlieferung im Neuen Testament aufgenommen, aber auch verändert, zum Teil relativiert, zum Teil radikalisiert wird. Diese zuspitzende Interpretation findet sich z.B. in den so genannten Antithesen der Bergpredigt und kommt in der Formulierung „ich aber sage euch“ zum Ausdruck, mit der Jesus nach der Wiedergabe alttestamentlicher Gebote seine oft darüber hinausgehende Interpretation einleitet. So wird etwa die im Judentum akzeptierte Schei-

dungspraxis, die Frau durch Ausstellung einer Scheidungsurkunde aus der Ehe zu entlassen, in der Bergpredigt und an anderen Stellen kritisiert, weil Jesus darin eine nur formale Erfüllung der Gebote sieht (Mt 5,31f; Mk 10,7). Gerade in Mk 10,7, wo ein Jesuswort überliefert ist, das sich auf den zweiten Schöpfungsbericht (Gen 2,24) bezieht und die Einheit des Leibes in der Beziehung von Mann und Frau hervorhebt, wird deutlich, dass die personale Einheit und ganzheitliche Lebensgemeinschaft im Mittelpunkt der Geschlechter- und damit Familienverhältnisse steht. Mit dieser Aufwertung dieses personalen Beziehungsaspekts geht die Relativierung der formalen, institutionellen Komponente der Familie etwa in Mk 12,25 einher, wo die Institution der Ehe als irdisch-vorläufig angesehen wird, indem Jesus auf die Frage der Sadduzäer, welche Ehe bei einer im Rahmen der Leviratsehe (vgl. Dtn 25,5-10) siebenfach verheirateten Frau denn nach der Auferstehung gültig sei, darauf hinweist, dass das Institut der Ehe im Eschaton aufgehoben sei.

Auch in den neutestamentlichen Dokumenten paulinischer Theologie findet sich keine ausgearbeitete Ehelehre; vielmehr ist festzustellen, dass auch in ihnen - ganz im Gegensatz zu den Auffassungen des Judentums, wo die Verheiratung als sittlich-religiöse Pflicht angesehen wurde - eine Relativierung der Institution Ehe stattfindet, indem die Ehelosigkeit als eine Option, ja sogar als christliches Charisma angesehen wird (1. Kor 7,7).

Daneben gibt es auch krasse Beispiele der Relativierung der Familie: Die Jünger verlassen nach ihrer Berufung Arbeit und Familie, gefährden dadurch also möglicherweise die materielle Versorgung der Familie (Mk 1,16ff; 2,14 u.ö.). Die biologischen Verwandtschaftsbeziehungen werden in Jesu überlieferter Verkündigung in Frage gestellt. Die eigene Beziehung zur Mutter relativiert er (Mt 12,48; Mk 3,31-35), den Begriff des Vaters möchte er allein auf den „himmlischen Vater“ angewandt wissen (Mt 23,9), und diese Relativierung gipfelt darin, dass er verlangt, dass er als Christus mehr geliebt werden soll als die Eltern bzw. die Kinder, die Gottesbeziehung also wichtiger sein soll als die Verwandtschaftsbande (Mt 10,37). Diese Relativierung der biologischen Beziehungen setzt die Relativierung der ethnischen Begrenzung des Ethos im Alten Testament fort. Die Relativierung des Familienethos durch Jesus unterstellt alle Einzelgebote dem umfassenden und universalen Doppelgebot der Liebe. Die alttestamentlichen Gebote der Liebe zu Gott und der Nächstenliebe werden bei den Synoptikern parallelisiert und als Erfüllung des Gesetzes angesehen (Mk 12,28-34; Mt 22,34-40; Lk 10,25-28; vgl. Dtn 6,5; Lev 19,18). Im paulinischen Römerbrief werden Einzelgebote des

Dekalogs und das Liebesgebot explizit aufeinander bezogen: „Seid niemandem etwas schuldig, außer dass ihr einander liebet; denn wer den anderen liebt, hat das Gesetz erfüllt. Denn das [Gebot]: ‚Du sollst nicht ehebrechen, du sollst nicht töten, du sollst nicht stehlen, du sollst nicht begehren‘ und wenn es irgendein andres Gebot gibt, ist in diesem Wort zusammengefasst, in dem: ‚Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst!‘“ (Röm 13,8f.).<sup>7</sup>

Die Gebote des alttestamentlichen Gesetzes werden also bezogen auf das Doppelgebot der Liebe. Das Liebesgebot wird zum inhaltlichen Kriterium und zur hermeneutischen Regel der Interpretation der alttestamentlichen Normen. Die Begründung der neutestamentlichen Ethik geht dann über den Alten Bund hinaus und stellt das rechtfertigende Handeln Gottes in den Mittelpunkt. Wenn im Glauben die Rechtfertigung als Gnade und Befreiung erfahren wird, wird aus diesem Geschehen das Liebeshandeln der Christinnen und Christen herausgesetzt. Das ist der Sinn der Rede von der christlichen Freiheit, die sich in der Liebe verwirklicht: „Ihr seid ja doch zur Freiheit berufen, Brüder. Nur: Sorgt dafür, dass die Freiheit nicht eurer Selbstsucht die Bahn freigibt, sondern dient einander in der Liebe!“ (Gal 5,13).

Für unseren Zusammenhang ist bedeutsam, dass Verwandtschaftsbeziehungen und institutionelle Formen des Zusammenlebens teilweise relativiert und streng der Entsprechung von Gottesbeziehung

und Nächstenliebe zugeordnet werden. In diesem Sinne ließe sich die daraus resultierende sozialetische Maßgabe folgendermaßen reformulieren: Durch die Rede von Schöpfung und Rechtfertigung wird in der christlichen Tradition allen Menschen als Gottes Ebenbildern und als Kindern Gottes gleiche Würde zugesprochen. Diese ist in der Gottesbeziehung verbürgt und wird in der Nächstenliebe realisiert.<sup>8</sup> Deshalb sind auch sozialetische Kriterien zu Ehe, Familie und anderen Lebensformen ganz vom Liebesgebot her zu entwickeln: Der Beziehungsaspekt ist das Entscheidende, institutionelle Formen sind daran zu messen und zu orientieren.<sup>9</sup>

Ich habe in diesem Teil zu zeigen versucht, dass der Grundgedanke einer Familienlehre oder Lehre von den Lebensformen in der christlichen Ethik nicht von der formalen Gestalt der Institution Ehe oder Familie ausgehen kann, sondern an der personalen, inhaltlichen Gestaltung der Beziehungen in Entsprechung zum Liebesgebot orientiert sein muß. Wendet man sich mit diesem Vorverständnis der empirischen Entwicklung von Ehe, Familie und anderen Lebensformen in der Gegenwart zu, dann besteht in manchen Bereichen weit weniger Grund zur Aufregtheit - gerade von kirchlicher Seite - als man gemeinhin der Meinung sein zu müssen glaubt; vielmehr wird dringender Handlungsbedarf deutlich, der aber auch den Kirchen mehr abverlangt als Moralpredigten.

### 3. Freiheit und Unsicherheit - zur Pluralisierung gegenwärtiger Lebensformen

#### 3.1 Haushaltsformen

Wenn über die Veränderung von Lebensformen gesprochen oder geschrieben wird, werden zum Beleg in aller Regel die Statistiken über die Haushaltsformen herangezogen. Betrachtet man die verschiedenen Haushaltsformen, in denen die Menschen in unserem Land leben, kann man den Eindruck gewinnen, die Familien seien in der Minderheit. Die Einpersonenhaushalte haben in den letzten Dekaden so stark zugenommen, dass sie im Durchschnitt ein Drittel aller Haushalte ausmachen, in Großstädten, wie z.B. Frankfurt, sogar über die Hälfte aller Haushalte. Auch die Eingenerationenhaushalte, also Ehepaare oder Lebensgemeinschaften ohne Kinder, umfassen mittlerweile rund ein Viertel aller Haushalte, so dass drei fast gleich große Gruppen von Haushaltsformen entstanden sind, wobei die Familienhaushalte mit gut einem Drittel aller Haushalte zwar noch die größte Einzelgruppe bilden, im Verhältnis zu der Summe der anderen Haushaltsformen allerdings in die Minderheit geraten sind. Zusammen ergeben diese drei ungefähr gleich großen Gruppen fast 90% der

Haushalte in der Bundesrepublik.<sup>10</sup> Auffallend ist weiterhin die geringe Anzahl der Drei-Generationen-Haushalte, wobei hier bedacht werden muss, dass der „Mythos Großfamilie“ historisch nicht als Regelfall anzunehmen ist, weil in früheren Generationen die Lebenserwartung erheblich geringer war, und damit Kinder selten überhaupt ihre Großeltern länger erlebt haben.<sup>11</sup> Die Frage ist nur, was dies über die Vielfalt familialer Lebensformen wirklich aussagt. Was verbirgt sich z.B. hinter den Einpersonenhaushalten, oft auch ungenau als „Singles“ bezeichnet, die ca. ein Drittel aller Haushaltsformen ausmachen?

In der Regel wird bei den Einpersonenhaushalten assoziiert, es handele sich um junge, bewusst alleinlebende, gut verdienende Menschen. Dieses Bild wird dann schnell mit den Schlagworten »Individualisierung«, »Hedonismus« oder gar »Egoismus« in Zusammenhang gebracht. Da mag es überraschen, dass, wie die Frankfurter Rundschau dies ausdrückte, der „Single am Stock“ geht. Die Hälfte der Alleinlebenden z.B. in Frankfurt sind

über 44 Jahre alt; über 65% sind es, die über 34 Jahre alt sind.<sup>12</sup>

Neben dieser überraschenden Altersverteilung sieht das Bild auch schon weniger dramatisch aus, wenn man nicht die Haushalte zählt, sondern die Menschen betrachtet, die in diesen Haushalten leben. Dann schrumpft der Anteil der Alleinlebenden auf Zahlen um die 15% der Bevölkerung. Hinzu kommen Probleme bei der Erhebung der Daten; oft werden die einzelnen Bewohner von Wohngemeinschaften, Menschen in Sammelunterkünften und Heimen, Bewohner von Zweitwohnungen und Menschen in festen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften als Einpersonenhaushalte erfaßt.<sup>13</sup> Von der Statistik der Haushaltsformen kann also nicht, jedenfalls nicht allein, auf die Entwicklung von Lebensformen geschlossen werden. Hinzu kommen Verschiebungen in den biographischen Verläufen und den Familienzyklen, die wir nun genauer betrachten werden.

### 3.2 Lebenslauf und Familienzyklen

Es ist schnell ersichtlich, dass die Erfassung von Haushaltsformen im Querschnitt nicht belegt, dass es sich bei den verschiedenen Haushaltsformen um unvereinbare Alternativen handelt; es sind vielmehr unterschiedliche Haushaltsformen, welche die Menschen in ihrer Biographie oft nacheinander durchlaufen. Alleinlebende und Einpersonenhaushalte sowie nichteheliche Lebensgemeinschaften sind meist keine dauerhafte Alternative zu Ehe und Familie. Gibt es bei den 20- bis 25-Jährigen noch 9,2%, die in nichtehelichen Lebensgemeinschaften leben, so sinkt diese Zahl kontinuierlich auf 1,5% bei den über 55-Jährigen. Außerdem wird deutlich, dass viele Menschen, die während Ausbildung und Beginn ihrer Berufstätigkeit alleine leben, in der Mitte ihres Lebens andere Wohn- und Lebensformen wählen. So ist in allen Altersgruppen ab 25 Jahren die Ehe die weitaus verbreitetste Lebensform, bei den 35- bis 55-Jährigen macht sie gar einen Anteil von 79,1% aus.<sup>14</sup>

Setzt man diese Zahlen in Beziehung zu den Lebens- bzw. Familienphasen z.B. von Ehefrauen, legt sich der Schluss nahe, dass die verschiedenen Wohn- und Lebensformen biographisch oft nacheinander durchlaufen werden. Dabei ist vor allem zu beachten, dass sich sowohl voreheliche bzw. vorfamiliäre Phasen ausgebildet haben, als auch nachfamiliäre Phasen. Das erste ist oft durch verlängerte Ausbildungszeiten bedingt, das zweite durch die geringere Zahl an Kindern und die verlängerte durchschnittliche Lebenserwartung.<sup>15</sup> Indem sich die Familienphase, d.h. das Zusammenleben von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern, innerhalb der Biographie verkürzt, gewinnen die anderen Lebensphasen und -formen an

Bedeutung. Zwar ist auch festzustellen, dass es eine zunehmende Anzahl von Menschen gibt, die dauernd allein leben oder als unverheiratete oder verheiratete Paare auf Dauer kinderlos bleiben, aber vom größten Teil der Bevölkerung werden die verschiedenen Phasen nacheinander durchlaufen: Während der Berufsausbildung leben viele Menschen in Wohngemeinschaften oder in Einpersonenhaushalten. Dem schließt sich oft eine Phase in nichtehelicher Lebensgemeinschaft an. Die Heirat erfolgt häufig dann, wenn die Partner gemeinsam einen Kinderwunsch haben. Dies führt zu einer Familienphase, die aber vielfach schon mit der Vollendung der fünften Lebensdekade wieder vorbei ist. Die Ehepaare, deren Kinder den gemeinsamen Haushalt verlassen haben, haben dann in der Regel noch mehrere Jahrzehnte gemeinsames Eheleben vor sich. „[Die] weit überwiegende Mehrheit der bundesrepublikanischen Bevölkerung [ist] zweimal in ihrem Leben in einer traditionellen Eltern-Familie eingebunden: als Kind und als Erwachsener.“<sup>16</sup> So resümiert Rosemarie Nave-Herz diese Situation. Wir haben nun in zwei Schritten nachgezeichnet, dass von der querschnittsmässigen Betrachtung der Haushaltsformen nicht auf eine Pluralisierung der Lebensformen im Sinne von Alternativen geschlossen werden kann. In einer bestimmten Phase im Leben ist für die meisten Erwachsenen die Elternrolle in einer Familie die Regel.<sup>17</sup> Aber gibt es nicht eine Pluralisierung der familialen Lebensformen, eine Vervielfältigung der Familientypen?

### 3.3 Pluralisierung der Lebensformen?

Im Rahmen gesellschaftlicher Modernisierung in Deutschland kam es - in Ost und West in je unterschiedlicher Weise - zu einer Veränderung und Liberalisierung der bürgerlichen Moral in Hinsicht auf Sexualität und Lebensformen, die sich auch in den Rechtsreformen seit Anfang der siebziger Jahre niederschlugen. Heute sind im gesamten Bundesgebiet - wenn auch weiterhin mit regionalen Unterschieden - Nichteheliche Lebensgemeinschaften genauso weitgehend akzeptiert wie ledige Alleinerziehende, bei denen es sich fast ausschließlich um unverheiratete Frauen mit unehelichen Kindern handelt. Aber auch die Einelternfamilien, die oft aus Scheidungen hervorgehen, sind sozial weitgehend akzeptiert.<sup>18</sup> Wenn man also die Eltern-Familien unterscheidet nach Verheirateten und Nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die Ein-Eltern-Familien nach Vater- und Mutter-Familien und dann noch die Möglichkeiten der Familienbildung differenziert, wie etwa Geburt, Adoption, Scheidung, Verwitwung etc., kommt man auf vierzehn verschiedene Familientypen.<sup>19</sup> Dadurch ist aber noch nicht gezeigt, wie sich die

Menschen tatsächlich auf diese verschiedenen Familientypen verteilen.

Nehmen wir einmal die Perspektive der Kinder ein und fragen, wie hoch der Anteil der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre ist, die bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen.

Das Ergebnis ist überraschend eindeutig. Über 80% der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre wachsen bei ihren beiden leiblichen Eltern auf.<sup>20</sup> Für Kinder und Jugendliche ist also das Aufwachsen bei beiden leiblichen Eltern, die in der Regel auch miteinander verheiratet sind, weiterhin die Normalität. Wobei auch im geschichtlichen Rückblick anzumerken ist, dass zumindest Ein-Eltern-Familien aufgrund von Verwitwung und auch Stieffamilienverhältnisse früher, insbesondere in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg, weitaus häufiger waren als heute.<sup>21</sup> Im Vergleich mit der Verteilung der Haushaltsformen und der möglichen Pluralität der Lebensformen, auch in Hinsicht auf die hohe Ehelösungsquote, mag dies überraschen. Ein wesentlicher Aspekt zur Erklärung dieses Befundes wurde oben schon genannt, nämlich das Durchlaufen verschiedener Lebensphasen nacheinander und die Verkürzung der Familienphasen in den einzelnen Biographien. Zur weiteren Erklärung sollen nun die Eheschließungen und Ehelösungen näher betrachtet werden.

### 3.4 Eheschließung und Ehelösung

Ein weiteres statistisches Merkmal, das immer wieder zur Heraufbeschwörung von Horrorszenarien herangezogen wird, ist das Ansteigen der Ehelösungen, vulgo: die hohe Scheidungsquote. Und tatsächlich wird geschätzt, dass ca. ein Drittel der heute in einem Jahrgang geschlossenen Ehen in Zukunft durch Scheidung beendet werden wird. Die Befürchtung, dass das Institut der Ehe in Frage gestellt sei, erscheint allerdings unberechtigt, da die Wiederverheiratungsquoten sehr hoch sind - bei Männern und Frauen. Außerdem ist festzuhalten, dass immerhin zwei Drittel aller Ehen durch den Tod eines Partners bzw. einer Partnerin enden und dies bei - wiederum durch die erhöhte Lebenserwartung bedingt - erheblich verlängerter Ehedauer. Es nehmen nämlich nicht nur die Zahl der Scheidungen zu, sondern auch die Goldenen Hochzeiten. Im Hinblick auf die hohen Zahlen der Kinder, die bei ihren beiden leiblichen Eltern aufwachsen, ist festzuhalten, dass die höchsten Scheidungsquoten bei kinderlosen Paaren, bei Paaren mit nur einem Kind und bei Ehepaaren nach der Familienphase, also wenn die Kinder schon erwachsen sind, zu verzeichnen sind. Manchmal wird auch angeführt, dass gerade die besondere Wertschätzung der Ehe dazu führe, dass die Ansprüche an sie gewachsen sind, und so die Bereit-

schaft zur Scheidung steige. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auch von der hohen Scheidungsquote allein nicht auf einen Bedeutungsverlust der Ehe geschlossen werden kann. In der Familienphase der meisten Menschen ist sie nach wie vor mit großem Abstand die wichtigste Lebensform. Wobei allerdings festzuhalten ist, dass Eheschließung nicht zwangsläufig auch zur Familiengründung führt, obwohl der gemeinsame Kinderwunsch das häufigste Motiv der Eheschließung ist.<sup>22</sup>

Bislang habe ich nun versucht zu zeigen, dass, entgegen dem ersten Eindruck beim Blick auf die amtlichen Statistiken, die Familie kaum etwas von ihrer Bedeutung und weniger als man allgemein annimmt von Ihrer Normalität verloren hat. Eine Pluralisierung der Lebensformen gibt es vor allem für die Menschen, die keine Kinder haben, und hinsichtlich einer stärkeren Differenzierung der einzelnen Lebensphasen. Gravierende Veränderungen finden sich aber nicht nur - so die These, die auf den vorausgehenden Beobachtungen aufbaut, - hinsichtlich der Pluralisierung der familialen Lebensformen, sondern auch in den Familien selber, in der Familienstruktur.

### 3.5 Veränderung der Struktur von Familien und anderen Lebensformen

Die gestiegene Erwerbstätigkeit von Frauen, auch von verheirateten Frauen, auch mit Kindern, ist dafür ein wichtiger Indikator.<sup>23</sup> Die in den Gründungsjahren der Bundesrepublik durchaus noch übliche »Hausfrauenehe«, in welcher der Mann durch Erwerbstätigkeit für das Familieneinkommen sorgte und die Frau sich der Haus- und Familienarbeit widmete, ist nicht nur statistisch überholt, sondern inzwischen auch als Leitbild aus den meisten Köpfen verschwunden. Neben dem Wunsch vieler Frauen, durch die Berufstätigkeit mehr Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu gewinnen, ist aber vor allem festzuhalten, dass ein Einkommen in der Regel heute nicht mehr ausreicht, um eine Familie dauerhaft zu finanzieren. Die Erwerbstätigkeit von Frauen ist oft viel mehr ökonomischer Zwang als Hang zur Selbstverwirklichung; gleichwohl hat sich bei vielen Frauen eine »Doppelorientierung« entwickelt, d.h. sie versuchen, sowohl eine qualifizierte Berufstätigkeit als auch Geburt und Erziehung von Kindern in ihre Lebensplanung zu integrieren. Dass dies nicht nur individuellen Vorlieben entspricht, sondern auch eine angemessene Reaktion auf die proportional im Lebenslauf verkürzte Familienphase ist, können wir aufgrund der oben genannten Daten sehen.<sup>24</sup> Für Familien, vor allem mit kleinen Kindern, stellt sich dadurch das Problem, dass bei Verlust eines Einkommens, wenn ein Elternteil, in der Regel

immer noch die Frau, die Berufstätigkeit aufgibt, das verbleibende Einkommen nicht mehr zur Finanzierung der Familie ausreicht, was in der Regel in den fünfziger Jahren noch der Fall war. Daraus resultieren vielfältige Probleme wirtschaftlicher Art, aber auch hinsichtlich der Rollenverteilung zwischen Partnerin und Partner in einer Familie.

Im Zusammenhang damit ist zu sehen, dass die Kinderzahl pro Ehe kontinuierlich zurück geht. Das ist zwar ein Trend, der sich schon über Dekaden abzeichnet, der Anteil der auf Dauer kinderlos bleibenden Ehen bzw. der Ehen mit einem Kind ist aber in den letzten Jahren in der Bundesrepublik erheblich größer geworden.<sup>25</sup> Dabei ist aber auch wie oben bei den Ein-Personen-Haushalten festzuhalten, dass der Anteil der Kinder, die als Einzelkinder aufwachsen, prozentual geringer ist als der Anteil der Ein-Kind-Familien an der Gesamtheit aller Ehepaare. Der Hinweis auf die wachsende Zahl der Einzelkinder bzw. der Familien mit nur einem Kind soll hier keineswegs einen kritischen Unterton haben, aber für die Kinder, die familialen Beziehungsstrukturen sowie für Erziehung und Bildung bringt dies gravierende Veränderungen mit sich. Bei geringerer Kinderzahl pro Familie und selten gewordenen gleichaltrigen Spielgefährten in der Nachbarschaft verändert sich der Charakter von Kindheit grundlegend. Betreuung und Spielmöglichkeiten mit anderen Kindern müssen organisiert werden. Gleichzeitig verändert sich auch der Anspruch an und die Ziele der Erziehung.

Bei weniger Kindern wird einerseits Erziehung oft viel bewusster gestaltet und Eltern setzen sich unter erheblichen Leistungsdruck. Andererseits verlagern sich die Erziehungsziele hin zu Werten, die an Selbständigkeit orientiert sind. Darüber hinaus ergeben die Strukturen der Kleinstfamilie Möglichkeiten zu einem verhandlungsorientierten Erziehungsstil genauso wie zu einer situationsbezogenen Wertrelativierung, die bei größerer Kinderzahl überhaupt nicht möglich wäre. Dadurch wird die Kindergarten-Sozialisation mit ihrer gruppenorientierten Struktur zunehmend zu einer wichtigen und eigenständigen Institution.

Diese Entwicklungen zu bewerten ist ein sehr schwieriges Unterfangen. Immer spielen sehr viele Faktoren eine Rolle, die auf die Entwicklung der Kinder einwirken. Entscheidender als die Form der Familie und der Betreuung ist wohl die Qualität der Beziehungen und des Umgangs mit den Kindern. Gesicherte empirische Daten darüber liegen nicht vor und sind auch äußerst schwierig zu erheben. Wichtig ist, dass diese innerfamilialen Veränderungen voraussichtlich die Gesellschaft viel nachhaltiger prägen werden als die formale Pluralisierung der Lebensformen. Wie sich dies ausgestalten wird, kann im Moment wohl niemand voraussehen. Es besteht aber auch kein Anlass, in diesem Zusammenhang jede Veränderung als Verschlechterung zu interpretieren; auch in der Kleinstfamilienstruktur sind enorme Entwicklungspotentiale für Kinder angelegt.<sup>26</sup>

#### 4. Perspektiven einer Sozialethik der Lebensformen und Sexualitäten

Es kann also festgehalten werden, dass es sowohl eine quasi äußerliche Pluralisierung der Lebensformen gibt, in dem Sinne, dass sich neben den traditionellen bürgerlichen Institutionen der Ehe und Familie andere Formen des Zusammenlebens entwickeln, als auch eine innere Pluralisierung. Letzteres verweist darauf, dass in synchroner Perspektive im Rahmen der Institutionen Ehe und Familie sehr unterschiedliche Formen des Zusammenlebens praktiziert werden können und dies nicht nur in qualitativer Hinsicht, sondern auch in struktureller. In diachroner Perspektive ist zu ergänzen, dass sich heutige Ehe- und Familienkonstellationen radikal von denen von vor fünfzig oder hundert Jahren unterscheiden, obwohl die rechtliche Gewährleistung der Institutionen sich nicht in gleichem Maße grundlegend gewandelt haben. Bei beiden Aspekten der Pluralisierung von Lebensformen ist zu beachten, dass verschiedene Formen des Zusammenlebens in der Regel nicht als fundamentale Alternativen angesehen werden, sondern in biographischen Phasen nacheinander durchlaufen werden.

In der Perspektive einer Sozialethik der Lebensformen ist deshalb auch eine Pluralisierung der rechtlichen Institutionen zu fordern. Es sollten verschiedene Möglichkeiten geschaffen werden, mit denen Menschen ihr Zusammenleben rechtlich absichern und sozial stabilisieren können. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in jeweils verschiedenen Lebenssituationen unterschiedlicher Bedarf an Regelung besteht. Zu denken ist dabei vor allem an Regelungen für gemeinsame Haushalte, die für so genannte Nichteheliche Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gleichermaßen gelten können. Vorbilder dafür gibt es in skandinavischen Ländern und Frankreich. In Hinsicht auf gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften ist es in diesem Sinne begrüßenswert, dass nun auch in Deutschland ein der Ehe analoges Institut zur Verfügung gestellt werden soll, das umfassendere Regelungen beinhaltet als Regelungen über einen gemeinsamen Hausstand dies tun. Ob ein solches Institut auch für heterosexuelle Paare zu öffnen wäre, um damit eine Alternative zur Ehe zu schaffen, müsste ge-

sondert diskutiert werden. Die umfassendsten Regelungen sind sicher dort notwendig, wo Erwachsene mit Kindern zusammenleben, also in Hinsicht auf die Familien. Die jeweils Schwächeren sind zu schützen, also insbesondere die Kinder und diejenigen Erwachsenen in einer solchen Lebensform, welche berufliche und ökonomische Nachteile um der Kindererziehung willen auf sich nehmen.

M. E. kann es also der theologischen Sozialethik nicht darum gehen, bestimmte Formen von Institutionen zu bewahren, sondern es muss darum gehen, gesellschaftliche Bedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, dass Partnerinnen und Partner, Eltern und Kinder in personalen, am Liebesgebot orientierten Beziehungen leben können, unabhängig davon, welche Lebensformen sie wählen. Dabei ist festzuhalten, dass so genannte alternative Lebensformen meist keine Gegenentwürfe zu Ehe und Familie sind, sondern spezifische Lebensformen, die sich gerade in vor- und nachfamilialen Phasen ausbilden und dort angemessen und sinnvoll sein können.

Geht man davon aus, dass es gerade die Würde der Kinder ist, die nach dem Verständnis christlicher Ethik besonders geschützt werden muss, dann wird man wohl zu dem Schluss kommen müssen, dass gerade die sozialpolitische Förderung und der besondere Schutz des Staates Familien zukommen muß; die Ehe an sich ist dagegen nicht notwendigerweise förderungswürdig, deshalb ist z.B. das Ehegattensplitting fragwürdig. Zu fördern sind die *Familienphasen* aller familialen Lebensformen. Ehen ohne Kinder, oder Ehen in der nachfamilialen Phase, bedürfen dieser Förderung in der Regel nicht. D.h. die Gesellschaft soll Verantwortung für die Rahmenbedingungen der Erziehung von Kindern übernehmen, indem den Eltern ermöglicht wird, Familien- und Erwerbstätigkeit so zu vereinbaren, dass ihnen keine gravierenden finanziellen und bleibenden persönlichen Nachteile entstehen. Die Entwicklung der Kinder ist zu fördern, indem die Freiheit der Eltern zur Verantwortung ermöglicht wird, ohne andere Lebensformen zu diskriminieren.

Insofern ist die Einführung einer »Eingetragenen Lebenspartnerschaft« für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften nicht nur eine Möglichkeit, Freiheit zu garantieren und Unsicherheit zu überwinden, sondern dies ist auch ein Schritt in die Richtung der Pluralisierung der rechtlichen Regelungen von Lebensformen. Insofern ist es auch begrüßenswert, dass nicht der Weg über die Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften mit der Ehe gegangen wurde - abgesehen davon, dass dies wohl verfassungsrechtlich problematisch und in Hinsicht auf die bürgerlich-

konservativen Kräfte politisch riskant gewesen wäre. Somit ist das Monopol der Ehe gebrochen und Gestaltungsspielräume sind eröffnet, die es zu nutzen gilt, um Formen des Zusammenlebens zu etablieren, die Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation gerecht werden, ihnen Sicherheit verschaffen, ungerechtfertigte Lasten erleichtern und ein gelingendes Zusammenleben befördern, für Heterosexuelle und Homosexuelle, für Singles, Paare und Familien.

### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Damit ist dieser Beitrag auf die Frage der rechtlichen und sozialen Institutionalisierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften konzentriert. Dies ist einer von vier Hauptpunkten der theologischen Debatten um Homosexualität: Die Frage, ob Homosexualität eine Rechtfertigung für rechtliche Sanktionierung und gesellschaftliche Diskriminierung darstelle, kann im nordwesteuropäischen Kontext als überholt und überwunden gelten (anders in anderen Staaten und Kirchen). Es gilt theologisch, dass niemand wegen seiner sexuellen Orientierung rechtlich und sozial diskriminiert werden darf. Folgende Bereiche werden allerdings kontrovers diskutiert: (1) Es stellt sich die Frage, ob sich mit der Akzeptanz des menschenrechtlichen Nichtdiskriminierungsgebots eine prinzipiell gleiche ethisch-moralische Wertschätzung von homosexuellen und heterosexuellen Lebensweisen verbindet. (2) Deshalb ist auch umstritten, ob und welche rechtlichen Regelungen zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften politisch als angemessen gelten. (3) Innerkirchlich stellt sich daran anschließend die Frage, ob Lesben und Schwulen die gleichen Rechte übertragen werden, insbesondere in Hinsicht auf die Ordination, aber auch andere Ämter. (4) Schließlich wird diskutiert, ob und welche Segensformen für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften institutionalisiert werden sollen.

<sup>2</sup> Damit ist eine Perspektive eingenommen, die in der Argumentations-Typologie Hermann Deusers dem Modell III zuzuordnen ist: „Hetero- und Homosexualität unterliegen dann prinzipiell dem gleichen Beurteilungsrahmen [...]“ (Deuser, Hermann: Evangelische Ethik und Homosexualität. Zur Auslegung des 4. und 6. Gebots, in: Leitendes Geistliches Amt (Hg.): Schwule, Lesben...Kirche (EKHN-Dokumentation 2), Frankfurt a.M. 1996, pp. 173-213, hier p. 198). Deuser unterscheidet davon das Modell der biblizistisch-fundamentalistischen Abwehr (Modell I) und das Modell II, in welchem unter Inanspruchnahme einer Differenz zwischen dem Leitbild der Ehe und dem Ausnahmeharakter anderer Lebensformen Homosexualität zwar nicht grundlegend abgelehnt, aber die heterosexuelle Ehe als der Normalfall angesehen wird.

<sup>3</sup> Vgl. Behrens, Christoph: Heterosexueller Imperialismus? Homosexuelle Subversion? Von den Ängsten vor einem Ende des Monopols der Ehe, in: Keil, Siegfried; Haspel, Michael (Hg.): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialetischer Perspektive, Neukirchen-Vluyn 2000, pp. 65-81.

<sup>4</sup> Vgl. Sielert, Uwe: Sexualpädagogik. Konzeptionen und didaktische Anregungen, Weinheim/Basel, 2. Aufl. 1993.

<sup>5</sup> Vgl. Haspel, Michael: Homophober Biblizismus. Vom sola scriptura zum tota scriptura bei der ethischen Urteilsbildung in bezug auf sexuelle Orientierung und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, in: Keil, Siegfried; Haspel, Michael (Hg.): Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in sozialetischer Perspektive, Neukirchen-Vluyn 2000, pp. 123-149; Frey, Christofer: Zur ethischen Beurteilung der Homosexualität, in: ders.: Konfliktfelder des Lebens. Theologische Studien zur Bioethik, Göttingen 1998, pp. 142-160, bes. p. 157. Siehe auch die exegetischen und hermeneutischen Beiträge in den Sammelbänden Leitendes Geistliches Amt (Hg.): Schwule, Lesben...Kirche. Homosexualität und kirchliches Handeln, Texte aus Kirche und Wissenschaft, (EKHN-Dokumentation 2), Frankfurt a.M. 1996 u. Zschoch, Hellmut (Hg.): Liebe - Leben - Kirchenlehre. Beiträge zur Diskussion um Sexualität und Lebensformen, Trauung und Segnung, Neukirchen-Vluyn/Wuppertal 1998. Bei allen Texten weitere Literatur.

<sup>6</sup> Vgl. Haspel, Michael: Art. „Sexualethik“, in: Evangelisches Soziallexikon, Stuttgart, erscheint 2001, auf dem das 1. Kapitel basiert. Siehe auch Keil, Siegfried: Art. „Sexualethik“, in: EKL, Bd. 4, Göttingen, 3. Aufl. 1996, pp. 228-232.

<sup>7</sup> Damit ist allerdings die paulinische Theologie in bezug auf das Gesetz keinesfalls vollständig wiedergegeben. Insbesondere das Verhältnis von Altem und Neuem Bund müsste differenzierter entfaltet werden, was in diesem Rahmen allerdings nicht möglich ist. Vgl. z.B. Käsemann, Ernst: An die Römer, (Handbuch zum Neuen Testament 8a), Tübingen, 4. Aufl. 1980, zu der angeführten Stelle pp. 347-351.

<sup>8</sup> Vgl. Haspel, Michael: Sozialetische Aspekte politischer Bildung in der Evangelischen Jugend. Überlegungen zu einer sozialetischen Theorie ethischer und moralischer Bildung, in: Freitag, Michael; Grubauer, Franz (Hg.): Ethik, gesellschaftliches Handeln und politische Bildung, Hannover 2000, pp. 109-139.

<sup>9</sup> Vgl. Schrage, Wolfgang: Ethik des Neuen Testaments, (NTD Ergänzungsreihe: Grundrisse zum NT 4), Göttingen, 5. Aufl. 1989, hier pp. 45-105; 229-238; Keil, Siegfried: Theologische Überlegungen zur Vielfalt der Geschlechterverhältnisse, in: Gestrich, Christof (Hg.): Geschlechterverhältnis und Sexualität, Beiheft zur BThZ 14, 1997, pp. 14-29.

<sup>10</sup> Vgl. Bundesministerium für Familie und Senioren (Hg.): Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland - Zukunft des Humanvermögens. Fünfter Familienbericht, Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/7560, Bonn 1994, p. 71.

<sup>11</sup> Vgl. Nave-Herz, Rosemarie: Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung, Darmstadt 1997 (1994), p. VII.

<sup>12</sup> Vgl. Frankfurter Rundschau: Von wegen Yuppie: Der Single ist ganz anders, in: FR, Nr. 237, 13.10.1997, p. 15.

<sup>13</sup> Vgl. Schwarz, Thomas: Haushalts- und Familientypen 1987, in: Ministerium für Familie, Frauen u.a. (Hg.): Familie heute - ausgewählte Aufsätze zur Situation von Familien in Baden-Württemberg, Stuttgart 1994, pp. 42-57; ders.: Singles in Baden-Württemberg - eine neue Lebensform?, in: Ministerium für Familie, Frauen u.a. (Hg.): Familie heute - ausgewählte Aufsätze zur Situation von Familien in Baden-Württemberg, Stuttgart 1994, pp. 58-74

<sup>14</sup> Vgl. Fünfter Familienbericht, p. 51.

<sup>15</sup> Vgl. Cornelius, Ivar; Schwarz, Thomas; Stutzer, Erich: Was ist eine „normale“ Familie?, in: Ministerium für Familie, Frauen u.a. (Hg.): Familie heute - ausgewählte Aufsätze zur Situation von Familien in Baden-Württemberg, Stuttgart 1994, pp. 11-22, hier p. 19; Stutzer, Erich: Familien in unterschiedlichen Familienphasen, in: Ministerium für Familie, Frauen u.a. (Hg.): Familie heute - ausgewählte Aufsätze zur Situation von Familien in Baden-Württemberg, Stuttgart 1994, pp. 23-41.

<sup>16</sup> Nave-Herz, Rosemarie: Familie heute, p. 18.

<sup>17</sup> Vgl. Fünfter Familienbericht, pp. 70-72.

<sup>18</sup> Vgl. Keil, Siegfried: Familienleitbilder zwischen Kontinuität und Veränderung, in: ders.; Langer, Ingrid (Hg.): Familie morgen? Ertrag und Perspektiven des Internationalen Jahres der Familie, Marburg 1995, pp. 38-46.

<sup>19</sup> Vgl. Nave-Herz, Rosemarie: Familie heute, pp. 6-8.

<sup>20</sup> Vgl. Nauck, Bernhard; Bertram, Hans (Hg.): Kinder in Deutschland. Lebensverhältnisse von Kindern im Regionalvergleich, (DJI: Familien-Survey 5), Opladen 1995, p. 62; Nave-Herz, Rosemarie: Familie heute, pp. 13-15; Fünfter Familienbericht, p. 55.

<sup>21</sup> Vgl. Nave-Herz, Rosemarie: Familie heute, pp. 12, 92, 106-112.

<sup>22</sup> Vgl. Nave-Herz, Rosemarie: Familie heute, pp. 14-18; Fünfter Familienbericht, pp. 73-75, 87f.

<sup>23</sup> Vgl. Stutzer, Erich; Schwartz, Wolfgang: Geburtenentwicklung und Frauenerwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, in: Ministerium für Familie, Frauen u.a. (Hg.): Familie heute - ausgewählte Aufsätze zur Situation von Familien in Baden-Württemberg, Stuttgart 1994, pp. 107-131, hier p. 129.

<sup>24</sup> Vgl. Nave-Herz, Rosemarie: Familie heute, pp. 30-56.

<sup>25</sup> Vgl. Cornelius, Ivar; Schwarz, Thomas; Stutzer, Erich: Was ist eine „normale“ Familie?, aaO, p. 15.

<sup>26</sup> Vgl. Nave-Herz, Rosemarie: Familie heute, pp. 57-83; Fünfter Familienbericht, pp. 75-83.